

# RS Vfgh 1993/9/30 G5/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1993

## Index

82 Gesundheitsrecht

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

EMRK Art10 Abs2

ÄrzteG §25

## Leitsatz

Verfassungswidrigkeit des umfassenden Werbeverbotes für Ärzte nach dem ÄrzteG; verfassungskonforme Auslegung im Sinne der Meinungsäußerungsfreiheit nicht möglich

## Rechtssatz

§25 Abs1 und Abs2 des ÄrzteG, BGBl. 373/1984, waren verfassungswidrig.

§25 Abs1 und Abs2 normierten ein grundsätzliches Werbeverbot, das dem Arzt jede Art der Werbung untersagte. Die Bestimmungen unterbanden dadurch auch für den Patienten nützliche und sachliche Informationen. Der Verfassungsgerichtshof kann keine Umstände erkennen, die nach Art10 Abs2 EMRK ein Werbeverbot für Ärzte, wie es die in Prüfung gezogene Bestimmung vorsah, erlauben würden.

Eine verfassungskonforme Auslegung ist beim erwähnten Wortlaut ausgeschlossen.

Die Bestimmung ist wegen ihres untrennbaren Zusammenhanges zur Gänze verfassungswidrig.

(Anlaßfall B600/92, E v 11.10.93, Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

## Entscheidungstexte

- G 5/93  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.09.1993 G 5/93

## Schlagworte

Ärzte, Disziplinarrecht Ärzte, Meinungsäußerungsfreiheit, Werbeverbot (Ärzte), Auslegung verfassungskonforme

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:G5.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10069070\_93G00005\_01

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)